

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 01.06.2021

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

103. Bekanntmachung
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis - 2-4

Kreisstadt Bergheim

104. Bekanntmachung
Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Bergheim 5-8
105. Bekanntmachung
der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241 9
106. Bekanntmachung
Einladung zur 1. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung der Verbandversammlung der Musikschule La Musica 10-12

Pulheim

107. Bekanntmachung
Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung: Entfernung eines abgemeldeten Kraftfahrzeuganhängers aus dem öffentlichen Verkehrsraum 13

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen
-Taxitarif Rhein-Erft-Kreis-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 06.05.2021 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. **Grundtarif**
Der Grundtarif beträgt
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 41,67 m an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

4,00 €
2. **Wegstreckenentgelt**
 - 2.1 **Tagestarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je Kilometer
(Schaltung nach je 41,67 m = 0,10 €)

2,60 €
 - 2.2 **Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif**
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer
(Schaltung nach je 40,00 m = 0,10 €)

2,70 €

3. Wartezeiten

- | | | | |
|-----|---|-----------|---------|
| 3.1 | Wartezeiten - bis 10 Minuten (verkehrsbedingt)
(Schaltung je 11,08 Sekunden = 0,10 €) | je Stunde | 35,00 € |
| 3.2 | Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt)
(Schaltung je 9,47 Sekunden = 0,10 €)
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. | je Stunde | 41,00 € |

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

- | | | |
|-----|---|--------|
| 4.1 | Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von erhoben. | 7,20 € |
|-----|---|--------|

§ 3 Fahrpreisanzeiger

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 Auftragsstornierung und Schadensersatz

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Krankentransporte

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind dem Rhein-Erft-Kreis zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nur mit einer Genehmigung zulässig und unterliegen den Mindestanforderungen des § 51 Abs. 2 PBefG.

§ 8 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit denen im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Bergheim, 1.6.2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat



Frank Rock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 1.6.2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat



Frank Rock

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Bergheim
Az.: 33.45- 5 11 05 -

Zeughausstraße 2 - 10
 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033
 28.05.2021

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Bergheim

Im Flurbereinigungsverfahren Bergheim hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt von

Dienstag, den 29. Juni 2021 bis Mittwoch, den 30. Juni 2021
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Sollten die Beteiligten den Offenlegungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Gerne stehen Herr Geers unter Tel.: 0221/147 – 4053 und
 Frau Koczak unter Tel.: 0221/147 – 3466 hierfür zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis), mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleich und Entschädigungen erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 20.07.2021 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 20. Juli 2021, um 10.00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Sollten die Beteiligten den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter o. g. Telefonnr. erforderlich.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergheim einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können Sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der Vollmacht gebenden Person vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG). Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen. Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.45- 5 11 05 - und ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Besondere Hinweise zur Corona-Prävention

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Besucherinnen und Besucher der Bezirksregierung Köln ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweise von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.

Die Besucher werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Nach Betreten des Gebäudes haben sich die Besucher beim Pförtner im Foyer anzumelden.

Die Beteiligten werden gebeten, ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

Etwaige berechtigte Widersprüche münden in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Werden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorgetragen, wird der Plan zeitnah ausgeführt (Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG). Andernfalls kann ggf. eine vorzeitige Ausführung angeordnet werden (§ 63 FlurbG), wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt dann der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (Eigentumsübergang). Danach werden die öffentlichen Bücher wie Grundbuch und Liegenschaftskataster zunächst berichtigt, ehe die Flurbereinigung formell mit der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG beendet werden kann.

Im Auftrag

gez. Pils
Regierungsvermessungsrätin

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergheim/index.html

**Ortsübliche Bekanntmachung
(nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)**

der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241

Antragsteller: ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom **11.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021** im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, Abteilung Planung und Umwelt, Raum 190 in 50126 Bergheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss zum Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-157 oder 89-750 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen.

Die Antragsunterlagen und der Bescheid können auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich

eingesehen werden.

Dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wird die Genehmigung gesondert zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

Bergheim, den 26.05.2021

Der Bürgermeister der Stadt Bergheim

Im Auftrag
gez.
Bergmoser



50126 Bergheim, Marienstr. 8
Tel.: 02271-89 265
E-Mail: mlm@bergheim.de

Einladung

zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der

Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Die Sitzung findet statt

am 09.06.2021

um 17.00 Uhr

im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim,
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):

Alle Fraktionen, 09.06.2021, 16.45 Uhr im Ratssaal

Bergheim, den 28.05.2021

Jens Billaudelle
bisheriger Vorsitzender

**Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung
der Musikschule La Musica am 09.06.2021**
Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------|---|------|
| TOP 1 | Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertreterin | |
| TOP 2 | Wahl des/der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und eines/r Stellvertreters/in | |
| TOP 3 | Einführung und Verpflichtung des/r Vorsitzenden durch den/die Altersvorsitzende/n | |
| TOP 4 | Einführung und Verpflichtung des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Zweckverbandsversammlung durch den/die Vorsitzende/n | |
| TOP 5 | Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters | |
| TOP 6 | Bericht über das Corona-Jahr 2020 | |
| TOP 7 | Konzept zur Gewinnung neuer Schüler unter besonderer Berücksichtigung von Kindern aus bildungsfernen und finanziell schlechter gestellten Familien | |
| TOP 8 | Bericht zur Kündigung der Stadt Bedburg | |
| TOP 9 | Bericht über die durchgeführte Organisationsuntersuchung | |
| TOP 10 | 7. Änderung der Schulordnung | |
| TOP 11 | Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt gpaNRW | |
| TOP 12 | Haushaltssatzung und Stellenplan des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2021 | |
| TOP 13 | Mitteilungen | n.b. |
| TOP 14 | Anfragen | n.b. |

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1 Mitteilungen
 hier: Personalangelegenheiten

TOP 2 Anfragen

n.b.

Anmerkung:

Gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes wird die erste Sitzung nach der Kommunalwahl vom bisherigen Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen; bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet die/der aus der Mitte der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Altersvorsitzende die Sitzung.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Name, Vorname	Unbekannter Eigentümer/unbekannte Eigentümerin eines Kraftfahrzeuganhängers (Pferdeanhänger) (Farbe: grau/blau, FIN: unbekannt), letzter Abstellort im öffentlichen Verkehrsraum: Parkplatz am Friedhof Sinnersdorf, anliegend zur Rurstraße)
Letzte bekannte Anschrift	Unbekannt
Bescheid vom	31.5.2021
Betreff	Entfernung eines abgemeldeten Kraftfahrzeuganhängers aus dem öffentlichen Verkehrsraum
Aktenzeichen	II/320.71.03 (Friedhof Sinnersdorf)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das oben genannte Schriftstück beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pulheim, Zimmer 107 (Rathaus-Center), Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger (den letzten Eigentümer/die letzte Eigentümerin des oben genannten Kraftfahrzeuges) offen liegt, da der Empfänger und somit auch dessen Aufenthaltsort derzeit unbekannt sind.

Ein Kraftfahrzeuganhänger (Pferdeanhänger), Kennzeichen sowie FIN unbekannt, steht ohne gültige Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Parkplatz am neuen Friedhof in 50259 Pulheim-Sinnersdorf, anliegend zur Rurstraße. Ein letzter Halter bzw. Eigentümer/eine letzte Halterin bzw. Eigentümerin konnte nicht ermittelt werden. Die postalische Zustellung des Bescheides ist daher nicht möglich.

Vor der Abholung des Schriftstückes ist mit Frau Schnettler (02238 – 808 497) oder Frau Bilstein (02238 – 808 202) Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 31.5.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Anne Haarmann